

## Sitzung des Landrates vom 19. Mai 2011

### Traktanden 13, 14, 15, 16, 17 und 18

2011/083 vom 31. März 2011

Motion der SP-Fraktion: «Den Verfassungsauftrag effektiv wahrnehmen»

### Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat

Die Beurteilung der Gefahren eines AKW für die Bevölkerung wird spezifisch auch in der Verordnung über den Notfallschutz in der Umgebung von Kernanlagen (Notfallschutzverordnung, NFSV) geregelt. Darin heisst es u.a.:

#### Art. 3 Grundsatz

1 Um jede Kernanlage werden zwei Zonen festgelegt:

a. Die Zone 1 umfasst das Gebiet um eine Kernanlage, in dem bei einem

schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen sofort erforderlich macht.

b. Die Zone 2 schliesst an die Zone 1 an und umfasst das Gebiet, in dem bei

einem schweren Störfall eine Gefahr für die Bevölkerung entstehen kann, die Schutzmassnahmen erforderlich macht. Sie wird in Gefahrensektoren eingeteilt (Anhang 2).

2 Die den Zonen 1 und 2 zugeordneten Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile sind in Anhang 3 bezeichnet.

3 Das übrige Gebiet der Schweiz wird als Zone 3 bezeichnet.

Entsprechend der Gefahrenzone 2 der Eidgenössischen Notfallschutzverordnung (SR 732.33) definiert der Regierungsrat - auch aufgrund eines Gutachtens seines Rechtsdienstes bei der Beantwortung der Interpellation 2008-173 vom 19.6.2008 - die Nachbarschaft gemäss § 115 der Kantonalen Verfassung mit einem Radius von 20 Kilometern. Ausserhalb dieses Bereichs liegt das übrige Gebiet der Schweiz in einer Zone 3; wenn dort Massnahmen ergriffen werden müssen, werden diese von den zuständigen Notfallorganisationen angeordnet.

Ungeachtet der 20 km Grenze haben die Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, mit gemeinsamem Brief vom 22. März 2011 an Frau Bundesrätin Doris Leuthard, die Abschaltung des Atomkraftwerks Fessenheim gefordert. Sie ersuchen die Frau Bundesrätin, anlässlich ihres Treffens mit der französischen Umweltministerin, den Beschluss und das Anliegen der beiden kantonalen Regierungen bekannt zu machen. Zusätzlich hat

der Regierungspräsident des Kantons Basel-Stadt, Herr Guy Morin, dem Präsidenten des Conseil Régional Alsace, Herr Minister Philippe Richert, am 1. April 2011 in Basel den Beschluss der beiden Regierungen offiziell überbracht. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich somit klar für eine Abschaltung des KKW Fessenheim ausgesprochen. Auf Grund verschiedener Expertisen ist er der Meinung, dass diese älteste Anlage Frankreichs mit Baujahr 1977/78, den sicherheitstechnischen Anforderungen bei einem schweren Erdbeben nicht standhält und somit eine konkrete Gefährdung der Bevölkerung am Oberrheingraben besteht. Die Forderung der Abschaltung kommt somit einer definitiven Stilllegung gleich.

Weiter wurde dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Stellungnahme der Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit KNS zu den Rahmenbewilligungsgesuchen des Kernkraftwerks Niederamt AG, des Ersatzkernkraftwerks Beznau AG und des Ersatzkernkraftwerks Mühleberg AG unterbreitet. Die Kantone wurden um Vernehmlassung dazu, im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 des Kernenergiegesetz (SR 732.1), gebeten. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in seiner Vernehmlassung vom 29. März 2011 klar und unmissverständlich auf die Rahmenbedingungen von § 115 der Kantonsverfassung hingewiesen. Der Regierungsrat geht auch klar davon aus, dass bei einer Verfahrenswiederaufnahme der angeordneten Sistierung, die aus den tragischen Vorfällen in Japan gewonnenen Erkenntnisse, gebührend einfließen werden. Der Regierungsrat nimmt seinen Verfassungsauftrag ernsthaft wahr und verweist auch auf diesen, wenn der definierte Nachbarschaftsradius überschritten wird. Der Regierungsrat ist deshalb gegen eine Entgegennahme dieser Motion, die einen gewillkürten Radius beinhaltet.

Der Regierungsrat ist aber bereit, die Abklärungen und Bestrebungen abzuwarten, und wenn der Bund die Schutzzone erweitert, wird der Kanton BL dem folgen. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

**Antrag: Motion als Postulat überweisen.**

2011/088 vom 31. März 2011

Motion von Rahel Bänziger: «Geordneter Ausstieg aus der Kernenergie»

### Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Meinung der Motionärin, dass der Bund ein Atom-Ausstiegsszenarium aufzeigt und die damit verbundenen Massnahmen und Konsequenzen

darlegt. Er ist deshalb bereit, die Motion entgegenzunehmen.

**Antrag: Motion überweisen.**

---

2011/084 vom 31. März 2011

Motion von Thomas Bühler: «Erneuerbar statt atomar»

### Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat

Mit der Änderung des Energiegesetzes wurden per 1.1.2011 erstmalig quantitative energetische Zielsetzungen in die Gesetzgebung aufgenommen. Im Besonderen wurden Zielwerte für das Jahr 2030 zum Heizwärmebedarf von neuen und bestehenden Gebäuden und zum Anteil von erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch festgelegt. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch festgelegt, dass der Regierungsrat die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen regelmässig beurteilt und dem Landrat alle vier Jahre Bericht erstattet.

Die Überarbeitung der kantonalen Energiestatistik als Grundlage für die oben genannte Berichterstattung ist momentan im Gange. Die überarbeitete Energiestatistik soll nach dem neuen Erhebungskonzept erstmals im Herbst 2011, für das Bezugsjahr 2010, erhoben werden. Dann wird ein Vergleich mit der letzten Energiestatistik aus dem Jahr 2006 möglich sein. Dieser Zeitpunkt bietet sich dazu an, um die oben angesprochene Berichterstattung vorzubereiten und im Frühjahr 2012 aus Sicht der Regierung erstmalig zu Händen des Landrats zu informieren. Dabei wird auf die jüngst per Volksabstimmung ins Energiegesetz aufgenommenen Zielsetzungen Bezug genommen und gegebenenfalls etwelche, für die Zielerreichung zusätzlich nötige Massnahmen, zur Diskussion gestellt.

Insofern nimmt die im Vorstoss enthaltene Forderung nach einem Massnahmenplan zu den Zielen im Energiegesetz lediglich die gesetzlich ohnehin vorgesehene Berichterstattung gegenüber dem Landrat auf.

Mit Blick auf die jüngsten Ereignisse in Japan ist der Wunsch nach einer aktuellen energiepolitischen Standortbestimmung verständlich und der vorgeschlagene Zeitpunkt der Berichterstattung im April 2012 (mit Blick auf gegen Ende 2011 vorliegende Energiestatistik für das Jahr 2010) sinnvoll.

Was die Forderung nach einem Ausstieg aus der Atomenergie und nach einer vollständig erneuerbaren Stromversorgung anbetrifft, raten wir allerdings dringend davon ab, zum jetzigen Zeitpunkt und im

Einfluss von Japan vorschnell weitere Zielsetzungen festzulegen.

Vielmehr sollten zuerst die Implikationen der bereits beschlossenen Zielsetzungen sauber abgeklärt und für die Zielerreichung gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen politisch diskutiert werden. Zum heutigen Zeitpunkt gehen wir nämlich davon aus, dass bereits die beschlossenen Zielsetzungen sehr ambitiös sind, zusätzliche energiepolitische Massnahmen bedingen und einen Kraftakt erfordern.

Eine Kombination der bisherigen Zielsetzungen mit den hier neu aufgestellten Forderungen erachten wir auf jeden Fall als utopisch. Dies gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, dass die Kompetenzen der Kantone im Bereich der Stromversorgung von übergeordneten Regelungen des Bundes inzwischen stark eingeschränkt worden sind. Kantonale Eingriffe im liberalisierten Strommarkt stehen sehr rasch im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Bund hat im Übrigen inzwischen die Aktualisierung der energiepolitischen Szenarien (Energieperspektiven) in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang werden auch die mit der künftigen Stromversorgung der Schweiz verbundenen ökonomischen sowie innen- und aussenpolitischen Fragen analysiert. Die Ergebnisse werden bis Ende 2011/Anfang 2012 vorliegen. Diese Ergebnisse bilden wiederum die Grundlage für die Überarbeitung der Energiestrategie des Bundesrates mitsamt den zugehörigen und den entsprechenden Aktions- und Massnahmenplänen.

Der Kanton Basel-Landschaft tut gut daran, diese Abklärungen des Bundes abzuwarten, bevor er sich weitere Zielsetzungen im Energiebereich vornimmt. Insofern erachten wir gesetzgeberische Aktivitäten zum jetzigen Zeitpunkt als nicht opportun. Wir empfehlen deshalb, dem Landrat die Umwandlung der Motion in ein Postulat vorzuschlagen.

**Antrag: Motion als Postulat überweisen.**

2011/086 vom 31. März 2011

Motion von Urs von Bidder: «Der notwendige Ausstieg aus der Atomenergie bedingt rigoroses Energie-Sparen»

### **Schriftliche Begründung des Antrags auf Überweisung als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Laut Art 89 Abs. 3 der Bundesverfassung erlässt der Bund Vorschriften über den Energieverbrauch von Anlagen, Fahrzeugen und Geräten. Er fördert die Entwicklung von Energietechniken, insbesondere in den Bereichen des Energiesparens und der erneuerbaren Energien. Absatz 4 dieser Verfassungsgebbestimmung legt die Zuständigkeit für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem in die Hände der Kantone.

Denentsprechend hat sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft in seiner Energiestrategie vom 8. April 2008, schon lange vor den Ereignissen in Japan, zur Förderung der Einsparung von Energie, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Deckung des Restbedarfs durch erneuerbare Energien bekannt.

Konkret werden mit der erfolgreichen Umsetzung des 50 Mio. Franken schweren Förderprogramms "Baselbieter Energiepaket" seit 1. Januar 2010 zusammen mit dem Nationalen Gebäudeprogramm bereits 40'400 Megawattstunden pro Jahr - das entspricht dem Energieverbrauch von 1'400 EFH Baujahr 1970 - im Bereich der Sanierung bestehender Gebäude eingespart.

Zusätzlich wurde die Verordnung über die rationelle Energienutzung per 1. Juli 2009 verschärft. Für

Neubauten gelten 10% strengere Wärmedämmvorschriften als bei den Mustervorschriften der Kantone, und auch der Einsatz von mindestens 50 % erneuerbarer Energie für die Brauchwarmwassererzeugung wurde vorgeschrieben.

Weitere Umsetzungsmassnahmen der Energiestrategie sind mit der anstehenden Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes derzeit in Vorbereitung.

Grundsätzlich ist ein allfälliger Ausstieg aus der Kernenergie nur geordnet zu bewältigen; d.h. mit einem koordinierten Paket an gesetzlichen und technischen Begleit- und Ersatzmassnahmen. Dieses Paket kann wegen der starken Vernetzung mit den anderen Kantonen und mit den Nachbarstaaten nicht im Alleingang von einem Kanton beschlossen werden. Zudem ist gemäss Artikel 90 der Bundesverfassung der Bund alleine zuständig für die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie.

Da die Regierung gemäss seiner Strategie Massnahmen in seiner Regelungskompetenz eingeleitet hat und noch weitere mit der Anpassung des Energiegesetzes folgen werden, ist er gegen eine Entgegennahme der Motion.

**Antrag: Motion wird als Postulat überwiesen und als erledigt abgeschrieben.**

---

2011/089 vom 31. März 2011

Motion von Jürg Wiedemann: «Standesinitiative: Atomkraftwerk Mühleberg – sofort definitiv abschalten»

### **Schriftliche Begründung des Antrags auf Ablehnung**

Mit Schreiben vom 7. Januar 2011 hat das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Stellungnahme der Eidg. Kommission für nukleare Sicherheit KNS zu den Rahmenbewilligungsgesuchen des Kernkraftwerks Niederramt AG, des Ersatzkernkraftwerks Beznau AG und auch des Ersatzkernkraftwerks Mühleberg AG unterbreitet. Die Kantone wurden in einer Vernehmlassung um Stellungnahme im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 des Kernenergiegesetzes (SR 732.1) gebeten.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat in seiner Vernehmlassung vom 29. März 2011 klar auf die Rahmenbedingungen von § 115 der Kantonsverfassung hingewiesen. Die neuen Kernkraftwerke und spezifisch auch das Ersatzkraftwerk Mühleberg sind nicht auf dem Kantonsgebiet Basel-Landschaft und auch nicht in dessen Nachbarschaft

vorgesehen. Der Regierungsrat geht klar davon aus, dass bei einer Wiederaufnahme der angeordneten Sistierung der Bewilligungsverfahren, die aus den tragischen Vorfällen in Japan gewonnenen Erkenntnisse, gebührend einfließen werden.

Eine sofortige Stilllegung des Atomkraftwerks Mühleberg kann nur auf eidgenössischer Ebene erfolgen. Dies unter Berücksichtigung aller Folgen, insbesondere auch für die Stromversorgung in der Schweiz. Eine sofortige Stilllegung entspricht auch nicht einem geordneten Atom-Ausstiegsszenario welches der Bund zuerst mit allen Massnahmen und Konsequenzen aufzeigen soll. Der Regierungsrat ist deshalb gegen die mit der Motion verlangte Standesinitiative und nimmt diese nicht entgegen.

**Antrag: Motion wird abgelehnt.**

2011/090 vom 31. März 2011

Motion von Sarah Martin: «Kein neues AKW mit Baselbieter Beteiligung»

### **Schriftliche Begründung des Antrags auf Ablehnung**

Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation 2008-345 von Marc Joset mit dem Titel "Drohgebärden gegen den Verfassungsauftrag" erläutert, sind die EBL und EBM privatrechtlich organisierte, vom Kanton vollkommen unabhängige Gesellschaften, welche eigenwirtschaftlich arbeiten. Deren oberstes Organ ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder bzw. die Delegiertenversammlungen.

Strategische Geschäfte, wie beispielsweise die Positionierung gegenüber der Atomkraft, werden durch den Verwaltungsrat vorbereitet und der Delegiertenversammlung unterbreitet. EBL und EBM sind somit in ihrer Unternehmenspolitik frei. Sie besitzen selber keine Kernkraftwerke oder Tiefenlager, beziehen bis anhin allerdings auch einen Teil am übli-

chen Strommix vorwiegend aus Wasserkraft und Kernenergie. Die EBL und die EBM verschliessen sich offenbar einem geordneten Ausstieg aus der Kernenergie nicht und sind sich sehr wohl bewusst, dass systematisch auf erneuerbare Energien umzustellen ist. Dieser Weg wird laut EBM von allen Beteiligten (Ergielieferanten und Energieverbraucher) schergewichtige Anpassungen erfordern. Einstweilen können mit den Dividenden auf den Aktienbeteiligungen an Alpiq von EBL und EBM die erneuerbaren Energien gefördert werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine Entgegennahme der Motion ab.

**Antrag: Motion wird abgelehnt.**